

## **Datenschutz-Folgeabschätzung**

Ebenfalls muss der Verein nun prüfen, ob besonders risikobehaftete Datenverarbeitungsvorgänge (z.B. zahlreiche Gesundheitsdaten oder religiöse Zugehörigkeiten der Mitglieder gespeichert in der Cloud) im Verein gegeben sind oder eingeführt werden.

Hierzu muss nach Art. 35 Abs. 1 DSGVO „vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten“ durchgeführt zu werden. Art. 35 Abs. 7 DSGVO beschreibt dabei die Mindestinhalte dieser Datenschutz-Folgeabschätzung.